

Einreicher	Aktenzeichen	Datum	Nummer	Bearbeiter
Bürgermeisterin		06.08.2025	35-41/2025	Herning

Beratungsfolge	Termin
Gemeinderat	21.08.2025

**Beschlussgegenstand:**

**Errichtung einer Festplatzüberdachung neben dem Sportplatz in Edersleben**

**gesetzliche Grundlage:**

§ 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet über den Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung.

**Begründung:**

Der Gemeinderat entschließt sich gemäß Erläuterungen zu der 1.Varinate.

**Beratungsergebnis:**

Gremium: Gemeinderat					am: 21.08.2025	TOP:
Anzahl Mitglieder	anwesend:	dafür:	dagegen:	Enthaltungen:	Laut Vorschlag	Abweichender Beschluss:
9+1					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufgrund des § 33 (Mitwirkungsverbot) der Kommunalverfassung LSA in der derzeit gültigen Fassung waren ...../keine Mitglieder des Gemeinderates von d. Beratung u. Abstimmung ausgeschlossen.						

**Erläuterungen:**

Tenor:

Die Gemeinde Edersleben hat im Jahr 2012 die Errichtung einer Festplatzüberdachung neben dem Sportplatz in Edersleben in Eigenregie geplant und die bauliche Umsetzung betreut. Auf Grund fehlender Unterlagen, hier Statik, wurde durch den LK-MSH gemäß der Baugenehmigung die Umsetzung nachgeprüft. Hierbei ergab sich, dass abweichend der Genehmigung die Maßnahme umgesetzt wurde. Die beantragte Baugenehmigung lag nur für eine Überdachung vor dem alten Gebäude vor. Umgesetzt wurde jedoch gleichzeitig die Änderung der Dachkonstruktion am Bestand. Insofern hat der LK-MSH die Nachreichung der fehlenden Unterlagen per neuen Bauantrag gefordert.

Umsetzung „Neuer Bauantrag“:

Das Planungsbüro Kai Dittmann wurde durch die Gemeinde Edersleben beauftragt den Bestand aufzunehmen und einen Bauantrag einschließlich der erforderlichen Statik einzureichen. Hierbei ergab sich, dass die zum damaligen Zeitpunkt hergestellten Einzelfundamente und Holzpfosten der Festplatzüberdachung zwar die letzten 13 Jahre unbeschadet die Witterungseinflüsse Sturm, Regen, Schnee und Frost überstanden haben, jedoch nicht die Anforderungen gemäß DIN erfüllen. Demzufolge ergeben sich für die Gemeinde Edersleben nachfolgend 2 Verfahrensvarianten zum Erhalt der Baugenehmigung:

1.Variante

Die Einzelfundamente und Holzpfosten sind entsprechend der DIN neu herzustellen. Die Kosten belaufen sich auf circa 30.000,00 € Baukosten zzgl. 10.000,00 € Baunebenkosten. Eine Ertüchtigung der vorhandenen Fundamente und Pfosten ist technisch nicht umsetzbar.

2.Variante

Die Festplatzüberdachung ist zurückzubauen. Hierbei würden Kosten für den Rückbau von voraussichtlich 3.000,00 €, sowie Anpassung der Dachrinne und Neuherstellung eines Ortgangs von 7.000,00 € zzgl. der Baunebenkosten von 10.000,00 € anfallen.

Empfehlung:

Die Festplatzüberdachung wurde in der Zeit seit der Errichtung in der Gemeinde laut Sportverein und Bürgermeisterin sehr gut angenommen und genutzt. Eine vergleichbare Einrichtung mit einer derartig schönen Außenfläche ist in Edersleben nicht vorhanden. Die Kosten bei beiden Varianten belaufen sich im direkten Vergleich zwischen voraussichtlich 40.000,00 € in der 1.Variante und 20.000,00 € in der 2. Variante. Auf Grund der sehr guten Annahme durch die Gemeinde und die bereits erfolgte Nutzung ist der Kostenunterschied in Betracht als nicht vordergründiges Kriterium zu beurteilen. Es wird der Gemeinde Variante 1 mit sofortiger Umsetzung empfohlen. Soweit im HHP 2025 die Kosten nicht zu decken sind, wird darüber hinaus empfohlen, ausreichend Haushaltsmittel im HHP 2026 einzustellen.